

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 324.

Mittwoch den 20. November.

1850.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner wegen des am 2. Januar 1851 auscheidenden dritten Theils derselben sind Abdrücke der angefertigten Wahlliste von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehangen und im Expeditionslocale der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden solche nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem 8. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 20 Stadtverordneten und 16 Ersahmännern sind

der 19., 20. und 21. November d. J.

festgesetzt. Die Wählenden haben sich an einem dieser Tage Vormittags zwischen 8 und 12 oder Nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr vor der Wahldeputation in der 1sten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Raths-Bekanntmachung vom 17. d. M., welche an oben erwähnten Orten einzusehen ist und wovon übrigens den stimmberechtigten Bürgern Abdrücke zugestellt werden sollen, das Nähere.

Leipzig den 18. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Im Monat October 1850 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Herrn Seebach, Theodor, Kaufmann.
: Maul, Gottfried Heinrich, Pachtgärtner.
Frau Blankenburg, Johanne Christiane verw., Kramerin.
Herrn Karl, Johann Christian Heinrich, Schieferdecker.
: Keil, Johann August Adolph, Hausbesitzer.
: Böttger, Heinrich August, Kramer und Kaufmann.
: Seibel, Karl Friedrich Wilhelm, Buchhändler.
: Hauswald, Oskar Friedrich Louis, Kaufmann.
: Spangenberg, Friedrich Gottwald, Director des deutschen National-Vereins für Handel und Gewerbe.
: Raumann, Heinrich August, Meublespolirer.
: Laeber, Karl Ludwig, Lotterie-Untercollecteur.
Frau Grobe, Auguste Louise Amalie verheh., Inhaberin eines Puzwaarengeschäfts.

Herrn Bitter, Johann Theodor Christian, Schneider.
: Goldschmidt, Rudolph Elias, Hausbesitzer.
: Lehmann, Friedrich August, Gastwirth.
: Sperling, Friedrich Wilhelm, Victualienhändler.
: Netto, Karl Theodor, Kramer und Kaufmann.
: Broche, Friedrich Alexander Theophil, Rum-, Spirit- und Liqueur-Fabrikant.
: Schulze, Karl Friedrich Eduard, Kramer und Kaufmann.
: Schulze, Hermann Gustav, Buchhändler.
: Melzer, Karl Philipp, Hausbesitzer.
: Dr. Meier, Moriz, Advocat.
: Grohmann, Ludwig, Siebmacher und Drahtweber.
: Siebenrath, Bernhard Heinrich, Klempner.
Frau Pastor Licht, Johanne Christiane verw., Hausbesitzerin.

Landtagsverhandlungen.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 18. November.

In der heutigen Sitzung gab das Aufruhrgesetz noch einmal zu einer langen und lebhaften Debatte Veranlassung. Bei den früheren Berathungen über dasselbe wurde bekanntlich die Beschlussfassung über die §. §. 12. und 13. des Entwurfs, welche gewisse Bestimmungen über die civilrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung für den bei Tumulten veranlassenen Schaden enthalten, ausgelegt. Die zuletzt versammelte erste Kammer hatte diese beiden Paragraphen abgelehnt; die jetzige hielt jedoch die Sache für so wichtig, daß sie eine nochmalige Berichterstattung um so mehr verlangte, als die Regierung der ersten Deputation nachträglich eine Vorlage von neun Paragraphen über diese Angelegenheit gemacht hatte, welche Erstere indes bei dem ersten Berichte mitzutheilen nicht für gut befand. Die Kammer beschloß damals, die Mittheilung dieser neun Paragraphen durch die Deputation bewerkstelligen zu lassen, damit man die Fügigkeit ermessen könne, ob sie dem Gesetze einzuverleiben seien oder nicht.

Die erste Deputation kam diesem Beschlusse durch einen anderen, nun auch in das Materielle der Sache eingehenden Bericht nach, welcher in der heutigen Sitzung der Kammer zur Be-

rathung und Beschlussfassung vorlag. Die erwähnte Regierungsvorlage stellt in ihren neun Paragraphen das Princip der Verbindlichkeit der Gemeinden zum Ersatz des durch Tumult und Aufruhr verursachten Schadens auf. Die Deputation war über die Aufnahme dieses Grundsatzes in das Tumultgesetz zu einem einmüthigen Beschlusse nicht gelangt. Die Majorität der Deputation verkannte zwar die practischen Vortheile einer solchen Bestimmung keinesweges, allein die rechtlichen und politischen Bedenken gegen dieselbe, sowie die Gründe der Billigkeit und die Rücksichtnahme auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten in der Ausführung waren bei ihr von so überwiegender Natur, daß sie nicht umhin konnte, die Annahme des obigen Principes der Kammer zu widerrathen. Um jedoch den in der Kammer vielfach laut gewordenen Wünschen, mindestens einige Bestimmungen über die Vergütung der bei Ruhstörungen entstandenen Schäden in das Gesetz aufzunehmen, entgegen zu kommen, so hatte sie aus jenen neun Paragraphen die beiden letzten im Wesentlichen zur Annahme empfohlen. Diesem Majoritätsgutachten gegenüber hatte aber Kammerherr von Friesen ein Separatvotum abgegeben und die Annahme der neun neuen Paragraphen unter entsprechenden Modificationen beantragt. Das Majoritätsgutachten wurde außer von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann, als Referenten der Majorität, vertheidigt von dem Amtshauptmann v. Welck, von dem Bürgermeister